

Moritz Veit, Der Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden und das Edikt vom 11. März 1813. Als Manuskript gedruckt. [Leipzig: Brockhaus 1847]

Inhalt.

Seite

Einleitung	5
I. Das Edikt vom 11. März 1812	7
II. Die Aufgabe bei Gesetzgebung	12
III. Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend	14
IV. Rekapitulation	24
V. Schlussbetrachtung	26
Anhang: Das Edikt vom 11. März 1812	27
§. 16 der deutschen Bundesakte	32

(5) Einleitung.

Die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern ist von der öffentlichen Meinung im deutschen Vaterlande, von dem größten Theil der Preußischen Provinzialstände und ansehnlicheren Kommunen so warm befürwortet worden, daß es über diese Angelegenheit keiner weitern Ausführung bedarf. Der Vorbehalt, daß die Juden an der Ausübung von Rechten oder der Verwaltung von Aemtern keinen Theil haben können, die in *unmittelbarer* Verbindung mit einer der beiden christlichen Kirchen sich befinden, versteht sich so sehr von selbst, daß er durch das Gesetz nicht erst ausgesprochen zu werden braucht. Auf das Patronat über christliche Kirchen, auf das Lehramt der christlichen Theologie wird ein Jude eben so wenig Anspruch machen können, als der Christ auf die Mitverwaltung der Synagoge, Es ist daher kein Grund vorhanden, die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Brüdern durch einen einschränkenden Vorbehalt zu schwächen. Und wenn noch vor wenigen Jahren so Mancher sich scheute, sich zu jenem Prinzip zu bekennen, so (6) haben die Erfahrungen der nächst vergangenen Zeit doch zur Genüge dargethan, daß Religions- und Gewissensfreiheit, nach deren Verwirklichung alle edleren Gemüther ringen, eine armselige Täuschung sei, wenn sie nicht zugleich auch den Juden ohne Vorbehalt und Einschränkung zuerkannt werden.

Das Patent vom 30. März d. J. über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften enthält ein so feierliches Anerkenntniß der landrechtlich verbürgten Glaubensfreiheit, die Kabinettsordre von demselben Tage sichert auch denjenigen neugebildeten, ja sogar den noch nicht vorhandenen Religions-Gesellschaften, die in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß von einer der beiden anerkannten christlichen Religionsparteien wesentlich abweichen, den Genuß bürgerlicher Rechte und Ehren mit solcher Entschiedenheit zu, daß die Bekenner des Judenthums, dieser uralten Wurzel alles religiösen Denkens und Lebens, wieder einmal von frischer Hoffnung sich bewegt fühlten.

Aber nur wenige Tage später wurde der Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, dem Vereinigten Landtag vorgelegt und ein flüchtiger Einblick genügte, um die vorlaute Hoffnung verstummen zu machen.

Die bis jetzt noch nicht veröffentlichten Motive dieser Verordnung zu würdigen, muß einem kundigeren Manne vorbehalten bleiben. Da jedoch Gefahr im Verzuge ist, kommt es in diesem Augenblick zunächst darauf an, den vorhandenen Rechtszustand in kurzen Andeutungen darzustellen und auf diesem Wege einen sicheren Maßstab zu gewinnen, um die neue Verordnung an dem alten Rechte zu messen.

(7) I.

Das Edikt vom 11. März 1812.

Zuerst war es die Städteordnung von 1808, welche die Fesseln der Juden zu lösen anfang; da sie keinen Unterschied zwischen Bürgern christlichen und jüdischen Glaubens machte, nahmen die Juden gleich nach Erlaß jenes Gesetzes an den städtischen Wahlen sowie an der Verwaltung der Stadtgemeinde thätigen Antheil. Das vier Jahre später erlassene Edikt vom 11. März 1812 bildet die Grundlage für den Rechtszustand der Juden derjenigen Provinzen, die im Jahre 1812 zur Preußischen Monarchie gehört haben. Es war das erste von einem *deutschen* Fürsten erlassene Gesetz, das die mittelalterliche Absonderung der Juden aufhob, und es wird daher nicht bloß von denjenigen Juden, die unter seiner Herrschaft zu leben das Glück haben, sondern von allen Juden des deutschen Vaterlandes **als die durch den Artikel 18 der Bundesakte verbürgte Magna Charta ihrer bürgerlichen Rechte** verehrt, der zur völligen bürgerlichen Gleichstellung nur noch ein einziger Schritt fehlt.

Ein solches in der Geschichte nicht allein Preußens und (8) seiner Juden, sondern in der Geschichte der Menschheit Epoche machendes Gesetz ist denn auch, weil es den Fortschritt aufrichtig und rückhaltlos will, klar gedacht und unzweideutig ausgedrückt.

Es zerfällt in drei Theile:

A. die §§. 1 — 19. behandeln die bürgerlichen Rechte.

B. die §§. 20 — 38. die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, und

C. §. 39. stellt wegen des kirchlichen Zustandes der Juden neue Bestimmungen in nahe Aussicht.

A. Die bürgerlichen Rechte der Juden.

Der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte ist den Juden bis auf den im §. 39. enthaltenen

Vorbehalt

gewahrt, erst in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen, wiefern die Juden auch zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, als zu den im §. 8. ihnen zugestandenen akademischen Lehr-, Schul- und Gemeindeämtern. Ein Vorbehalt ist keine Beschränkung; es ist im Gegentheil das Anerkenntniß darin ausgesprochen, daß dem Grundsatz nach die Juden als solche von den Staatsämtern nicht auszuschließen seien. Das Motiv jenes Vorbehalts liegt zu Tage; der Gesetzgeber wollte die Zulassung der Juden zu andern als den genannten Staatsämtern von dem günstigen oder ungünstigen Einfluß abhängig machen, den die gewählte Bürgerfreiheit auf die allgemeine Wohlfahrt und auf die Zustände der Juden ausüben würde.

(9) B. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden.

Eine Verschiedenheit der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden gestattet die tiefe Einsicht des Gesetzgebers nur bei solchen Handlungen und Geschäften, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind. Dieser dem zweiten Theile des Gesetzes vorangestellte Grundsatz ist unumstößlich richtig. Dies hindert jedoch nicht, daß die einzelnen in den folgenden §§. abgehandelten Vorschriften, namentlich diejenigen, die aus altern Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung in das Edikt übergegangen sind, wegen mangelhafter Auffassung der zu Grunde liegenden Religionsbegriffe, einer wesentlichen Umgestaltung bedürfen. Die betreffenden Vorschriften beziehen sich auf

- 1) die Eidesleistung der Juden (§. 22.),
- 2) die Gültigkeit des Zeugeneides der Juden in Kriminalfällen (§. 23.),
- 3) die Präsentation der Wechsel am Sabbath und andern Festtagen (§. 24.).
- 4) Trauung und Ehescheidung (§§. 25 — 27.).

Auf die Erörterung von Religionsbegriffen und die Folgerungen, die aus denselben in Beziehung auf gewisse Handlungen des bürgerlichen Lebens zu ziehen sind, kann hier nicht weiter eingegangen werden, zumal nicht bloß einzelne Schriften, sondern eine ganze Literatur über jene Rechtsgebiete vorhanden ist. Es möge die Bemerkung genügen, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden von der definitiven Erledigung so schwieriger Materien, die zum Theil mit andern schwebenden Aufgaben (10) der Gesetzgebung, mit der Civilehe, mit der Wechselordnung zusammenhängen, nicht abhängig gemacht zu werden braucht, ja, daß es gewiß weit vorzuziehen ist, wenn die in Aussicht stehende Konsolidirung der kirchlichen Gemeindeverfassung der Juden abgewartet wird, um in Betreff derjenigen Punkte, über welche die Gesetzgebung noch nicht genügend aufgeklärt ist, zu einem allseitig begründeten Gutachten und auf diesem Wege zu einem für den Staat sowol wie für die Juden befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

C. Die kirchlichen Zustände der Juden.

Der Paragraph 39 erkennt die Nothwendigkeit neuer Bestimmungen wegen der kirchlichen Zustände und der Verbesserung des Unterrichts der Juden an. Antiquirte Gesetze, z. B. das General-Juden-Reglement von 1750, antiquirtes Herkommen und eine feindselige Theorie in der Anwendung beider von Seiten der Verwaltung - einer Theorie, die so weit gegangen ist, den jüdischen Gemeinden sogar die Rechte juristischer Personen abzusprechen — haben auf diesem Felde sich die Hand gereicht, um die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden in eine Anarchie zu verwickeln, der nur eine gesunde Lebenskraft sonder Gleichen zu widerstehen vermocht hat.

Hier thut die seit 35 Jahren verheißene Abhülfe dringend noth.

Als bekannt setze ich schließlich voraus, daß das Edikt vom 11. März 1812, auf das Preußen zufolge des Tilsiter Friedens beschränkt geblieben ist, daß in den übrigen

Theilen der Monarchie siebzehn verschiedene Gesetzgebungen über die Juden das (11) Scepter führen, daß die Reaktion, die in den letzten 25 Jahren gegen die glorreiche Gesetzgebung von 1807 bis 1820 sich gekehrt hat, auch die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812, obgleich dasselbe durch §. 16. der deutschen Bundesakte den Juden verbürgt worden ist, in mehreren Punkten empfindlich getroffen, daß endlich dieselbe Richtung der Gesetzgebung in neuen gesetzlichen Verordnungen sich kund gegeben hat. Wer hierüber sich näher zu unterrichten wünscht, wird in dem trefflichen Buche von Rönne und Simon: „Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staats,“ gründliche Auskunft finden.

(12) II. Die Aufgabe der Gesetzgebung.

Eine Gesetzgebung, die, wie die preußische, der geschichtlichen Fortentwicklung huldigt, die nicht umwälzerisch das Altbewährte vernichtet, um ein Neues an die Stelle zu setzen, das in theoretischen Meinungen seinen Ursprung hat, die vielmehr das Panier der Reform auf Grund der vorhandenen Rechtszustände voranträgt, dürfte über den Weg nicht zweifelhaft sein, der im vorliegenden Falle einzuschlagen war. Die Grundlage des neuen Gesetzgebungswerkes mußte das Edikt vom 11. März 1812 bleiben und zwar mit den nachfolgenden Aenderungen und Erweiterungen:

Erstens war die bürgerliche Gleichstellung der Juden durch Aufhebung des Vorbehalts im §. 9. des Edikts und, wie sich von selbst versteht, der seit 1812 ergangenen beschränkenden Bestimmungen auszusprechen.

Zweitens konnte die Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse gleichfalls erledigt, oder gänzlich vorbehalten, oder, je nach der Dringlichkeit der einzelnen Bestimmungen zum Theil erledigt, zum Theil vorbehalten werden.

(13) Als Erfüllung des §. 39. war

Drittens eine Verordnung über die kirchliche Gemeindeverfassung zu entwerfen und zwar nachdem das Gutachten solcher Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses eingeholt worden war, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen.

Viertens endlich mußte mit Aufhebung der vorhandenen siebzehn Gesetzgebungen das Edikt vom 11. März 1812, in der vorbezeichneten Weise ausgebaut, verbessert und vervollständigt, über die gesammte Preußische Monarchie ausgedehnt werden.

III. Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Die im vorigen Abschnitt (Abschnitt I.) ausgesprochenen Erwartungen werden durch die vorliegende Verordnung in formeller Beziehung gar nicht, in materieller nur in geringem Maße befriedigt.

Von formeller Seite ist einzuwenden:

1) daß das Edikt vom 11. März 1812 (§. 60. der Verordnung) außer Kraft gesetzt werden soll und ein neues Gesetz ausgearbeitet worden ist.

2) Daß die auf richtiger Einsicht in die Natur des Gegenstandes beruhende Eintheilung des Edikts aufgegeben, vielmehr das Bürgerliche, Kirchliche und Privatrechtliche willkürlich durcheinander geworfen worden ist.

3) Daß die der Verordnung zu Grunde liegende Idee unklar, die Fassung daher an vielen Stellen unbestimmt und undeutlich ist.

Diese formellen Mängel wirken aber nicht allein ungünstig (15) auf die Verordnung ein, sie gehen vielmehr aus Geist und Gehalt derselben wesentlich hervor.

Ich beleuchte daher, um das Paragraphen-Chaos einigermaßen zu ordnen und zu gruppieren, den Entwurf nach der oben angegebenen Eintheilung des Edikts vom 11. März 1812.

A. Die bürgerlichen Rechte der Juden.

1.

§. 1. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten.

Der §. 1. enthält nicht etwa eine neue Rechtsgewährung, er ist aus den §§. 1. und 7. des Edikts zusammengesetzt, mit dem Unterschied jedoch, daß die Worte des Edikts: insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält sich hinsichtlich der Bürgerrechte der Juden nur auf den Vorbehalt in §. 9. beziehen, während die Einschaltung des §. 1. der Verordnung:

sofern dies Gesetz nicht ein Anderes bestimmt

auf die wesentlichen Beschränkungen der §§. 35. und 36. hinweist.

Der ewige Rechtsgrundsatz: *Gleiche Pflichten, gleiche Rechte* wird durch einen Vorbehalt nicht aufgehoben. Das Edikt vom 11. März 1812 konnte sagen: Ihr seid zur Ausübung derselben Pflichten verbunden wie eure christlichen Mitbürger, ich setze euch jedoch *noch nicht* in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte. Die Voranstellung dieses Grundsatzes in dem vorliegenden Entwurf enthält jedoch in sich selbst einen Widerspruch, da der §. 1. vielmehr lauten mußte:

Die Juden haben dieselben Bürgerpflichten wie unsere christlichen Unterthanen, die Bürgerrechte jedoch nur in (16) derjenigen Beschränkung zu üben, welche dieses Gesetz näher bestimmt.

2. Die Judenschaft, eine kirchlich -bürgerliche Körperschaft.

Die Bezeichnung „Judenschaft“ wird häufig mit „jüdische Gemeinde“ gleichbedeutend gebraucht und es ist in diesem Falle gegen den Ausdruck als solchen gewiß nichts zu erinnern. Da aber die Verordnung das Bürgerliche und Kirchliche untereinander wirft und die eigentliche kirchliche Bezeichnung: „Gemeinde“ geflissentlich vermeidet, so ist das Wort „Judenschaft“ wohl nur deshalb gewählt worden, um es in Zweifel zu lassen, ob eine Religionsgesellschaft von Bekennern der jüdischen Religion oder zu gleicher Zeit eine von der politischen Gemeinde ihres Wohnorts mittelalterlich abgesonderte Körperschaft gemeint sei. Diese Ansicht wird unterstützt:

1) durch den Passus im §. 8.: welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, indem beide Eigenschaften, durch den nachfolgenden Satz überdies überflüssig geworden, kein Merkmal für das Mitglied einer Religionsgesellschaft sein können.

2) Durch den Passus im §.14., nach welchem der Vorstand der Judenschaft verpflichtet wird, *über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder* den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

3) Durch den §. 34., der die Vorsteher zu einer Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben verpflichtet. Endlich

4) durch §. 15., der von der Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden handelt.

(17) Dieser Paragraph ist freilich nur fakultativ, aber eben deshalb deutet er den Weg an, den die Gesetzgebung einschlagen würde, wenn nicht der bestehende Rechtszustand, die Städteordnung, zu tiefe Wurzeln geschlagen hätte. Denn wenn irgendwo das Verfahren ins Leben träte, das durch diesen Paragraph in Aussicht gestellt wird, so wäre die Städteordnung aufgehoben und das Mittelalter hatte in den hellen Tag der Gegenwart sich hineingedrängt. Vergegenwärtigen wir uns solche Zustände! Mitten in der Bürgerschaft haben wir eine Judenschaft, die ihre Verordnete, nicht Stadtverordnete, in die Stadtverordneten-Versammlung schickt (§. 15.), ihre Schiedsmänner für sich hat (§. 35.), eine eigene öffentliche Schule errichtet und vom Beitrage zum Ortsschulwesen entbunden ist (§. 33.), deren Vorstehern eine Art von polizeilicher Aufsicht über ihre einzelnen Mitglieder zusteht (§§. 14. 34.) — ist es da nicht eine auffallende Inkonsequenz, daß dieser Judenschaft nicht auch das Recht beigelegt wird, sich einige Straßen in der Stadt zu ihrem Wohnsitz zu erbitten? Aber nein, auch das Ghetto ist „angebahnt,“ denn der §. 17. überläßt es der Regierung, die Judenkinder nach einer bestimmten Bezirksabgrenzung einer oder mehreren christlichen Elementarschulen zuzuweisen, und stellt es daher in die Willkür der Polizei, die jüdischen Eltern zu veranlassen, in einer bestimmten Gegend der Stadt ihren Wohnsitz aufzuschlagen! Also die natürliche Freiheit des Vaters, sein Kind in diejenige Schule zu schicken, die ihm eben Vertrauen einflößt, kann dem jüdischen Vater durch die Polizei genommen werden. Wer über solche Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren.

(18) 3.

§. 35. Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Dieser Paragraph stellt ein ganz neues Prinzip auf. Die Demarkationslinie des Edikts läuft zwischen dem akademischen-, Schul- und Kommunal-Amt und dem Staats-Amt hindurch, Diesseits ist der Jude anstellungsfähig, jenseits noch nicht. Das ist klar und deutlich. §. 35. der Verordnung stellt den Grundsatz auf, der Jude sei zu allen Staatsämtern zulässig, nur nicht zu solchen, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. Der Begriff, der hier aufgestellt wird, ist dunkel und führt, da es kaum ein Amt gibt, das nicht unter diese Kategorie gebracht werden kann, zu einer totalen Rechtsunsicherheit, er schmälert auf der einen Seite alte Rechte und was er auf der andern Seite gibt, ist von geringem Belang. Selbst die Bekleidung von Kommunalämtern bleibt nicht unangetastet, da der Stadtrath als Mitglied der städtischen

Obrigkeit in vielen Fällen obrigkeitliche Funktionen ausübt, der Bezirksvorsteher aber unzweifelhaft für seinen Stadtbezirk mit der obrigkeitlichen Autorität des Magistrats bekleidet ist. Noch weit weniger aber wird der jüdische Soldat fernerhin als Wachtposten zugelassen werden dürfen!

Der erste Abschnitt des §. 35. gibt zu, daß Juden überhaupt zu unmittelbaren Staatsämtern zulässig seien, denn der gediente Jude ist doch immer ein Jude. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb die Anstellungsfähigkeit der Juden auf solche Aemter beschränkt werden soll, bei denen das Gesetz eine zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere zur Bedingung macht. Ware die Verordnung sich selber treu geblieben, so hätten die Juden doch auch zu jedem andern öffentlichen Amte zugelassen (19) werden müssen, das eine zwölfjährige Dienstzeit nicht voraussetzt, sofern nämlich die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht damit verbunden ist.

Die auf die außerordentliche Professur beschränkte Anstellung der Juden in den drei genannten Lehrfächern ist der karge Rest des durch Edikt und Bundesakte ihnen verbürgten Rechtes.

Die ordentliche Professur wird wahrscheinlich wegen der Wählbarkeit zum Rektorat, zum Dekanat und in den Senat als ein Amt mit obrigkeitlicher Autorität angesehen.

Die Ausschließung der Juden von dem Amte eines Schiedsmannes ist durch die Kabinettsordre vom Jahre 1835 ausgesprochen, weil dasselbe als ein richterliches zu betrachten sei.

In dem vor wenigen Tagen erlassenen Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten ist im §. 8. bestimmt, daß die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter zur Uebnahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet sein müssen, — und §. 32. desselben Gesetzes fordert sogar von demjenigen, der von dem Handelsgericht als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtshofes wohnender Parteien zugelassen werden will, dieselbe Qualifikation!

Hiergegen bemerke ich

1) daß Bestimmungen dieser Art den überkommenen Rechtszustand geradezu aufheben, da die Gleichheit in Bürgerschaft und Kaufmannschaft bisher das Palladium der Juden gewesen ist. Denn man frage die Meinung des Volks, ob es den durch sein Vertrauen gewählten Schiedsmann und Handelsrichter als einen Beamten, als eine obrigkeitliche Person betrachte, so wird man ein einstimmiges „Nein“ vernehmen. Beide Funktionen sind ein rein bürgerliches Ehrenamt;

2) daß es höchst auffallend erscheinen muß, die Ausschließung (20) der Juden von obrigkeitlichen Aemtern — ein Grundsatz, der soeben erst der ständischen Berathung vorgelegt wird — in einem zugleich ohne diesen Beirath emanirten Gesetz ohne Weiteres auf den einzelnen Fall angewendet zu finden.

4.

§. 36. Ständische Rechte, Patronat u. s. w.

Weshalb der Jude, der die Bürgerschaft seit 40 Jahren zu vertreten befugt ist, unfähig sein soll, das Land zu vertreten, ist nicht zu begreifen. Der §. 15. gibt Auskunft. Die Ausnahmegesetze, durch welche der Besitz des Grundeigentums Seitens der Juden

bisher schon widerrechtlich erschwert wird, sind noch geschärft. Nach der bisherigen, mit dem Edikt vom 11. März 1812, das den Juden den Erwerb von Grundstücken „gleich den christlichen Einwohnern“ gestattet (§. 11.), im herbsten Widerspruch stehenden Praxis ernennt der jüdische Gutsbesitzer doch immer noch den Patrimonialrichter; jetzt soll derselbe von der Staatsbehörde ernannt werden. Nach dieser und den übrigen Vorschriften des § 36., von denen nur die das Patronat betreffenden einen zureichenden Grund haben, ist den Juden zwar der Grundbesitz auch fernerhin gestattet, aber die Freude am Grundbesitz ist ihnen verleidet.

5. §. 37. Gewerbebetrieb.

Der Gewerbebetrieb war gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 11. des Edikts mit Beschränkungen belastet, welche die Gewerbeordnung vom 15. Januar 1845 widerrechtlich zum Gesetz erhoben hat. Diese Beschränkungen sind durch §. 37. des Entwurfs wieder aufgehoben und in dieser Beziehung nur der gesetzliche Zustand wiederhergestellt. Die Bedeutung des Zusatzes jedoch: wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunalamt verbunden ist ist unklar und dürfte von neuem der willkürlichen Auslegung die Thür öffnen.

6. §. 38. Familien-Namen, Führung der Handlungsbücher u.s.w.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind zwar größtentheils dem Edikt entnommen; man vergesse aber nicht, daß das Edikt das Datum 1812 trägt und daß es durchaus ungerechtfertigt ist, im Jahre 1847 Anordnungen dieser Art in einem allgemeinen, für die ganze Monarchie erlassenen Gesetze zu treffen. Polizeiliche Maßregeln für einzelne Ortschaften sind in dieser Beziehung heutzutage vollkommen ausreichend.

B.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden.

Der einzige wahre Fortschritt, die der Entwurf gemacht hat, ist im §. 39. ausgesprochen, durch welchen eine auf Mißverständnis jüdischer Religionsbegriffe beruhende Beschränkung ohne Rückhalt aufgehoben wird.

Daß die Vorschriften über die Ehe (§. 40.) unzureichend sind, ist wohl durch die einleitenden Worte:

so lange ein Anderes nicht verordnet wird

zugestanden. Der Paragraph ist überflüssig, weil die wesentliche Bestimmung desselben schon im Edikt enthalten ist, der neue Zusatz im zweiten Absatz jedoch durch polizeiliche Anordnungen ersetzt werden kann.

(22) Der Gesetzgeber hat angestanden, die Civilehe zu gestatten, ohne welche er die vom Standpunkt des Staats erforderliche Kontrolle über die Ehe der Juden nicht gewinnen kann. Und doch ist die Ehe des §. 40. eine Civilehe, nur freilich ohne die geordneten Formen derselben.

§. 41. ist wiederum eine ungesetzliche, dem §. 18. des Edikts zuwiderlaufende Beschränkung. Abgesehen davon ist es in hohem Grade ungerecht, die einzelnen Juden für die mangelhafte Gesetzgebung seiner Heimat büßen zu lassen. Das Retorsionsrecht, das die Staaten gegenseitig ausüben, darf nicht bis zur Vernichtung der individuellen Freiheit gesteigert werden.

Der Grundsatz:

Schlägst du meinen Juden,
so schlage ich deinen Juden

ist eine Liebesbezeugung des Faustrechts und paßt für einen Rechtsstaat gewiß nicht. Die Bestimmungen des §.42. sind im Wesentlichen bereits im Edikt enthalten.

C. Der kirchliche Zustand (die Gemeindeverfassung) der Juden.

§§. 2—14, 16—23, 25—33.

Im Juni vorigen Jahres bin ich mit mehreren andern meiner Glaubensgenossen von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg aufgefordert worden, den Entwurf einer Verordnung, das Kultus- und Unterrichtswesen der Juden betreffend, zu begutachten. In der uns vorgelegten Verordnung waren alle Uebergrieffe in das bürgerliche und privatrechtliche Gebiet sorgfältig vermieden, der Begriff einer (23) „Synagoge-Gemeinde“ (nicht Judenschaft) scharf abgegrenzt *und somit die Besorgnisse, die seit Jahren in Betreff jener Uebergrieffe unter den Juden obgewaltet hatten, durch den Augenschein widerlegt*. Die oben angeführten, wesentlich zusammengehörigen §§ bilden die Grundlage für die Gemeindeverfassung der Juden.

Ohne ein tiefes Eingehen auf die Eigenthümlichkeit jüdischer Religionsbegriffe und Gemeindeverhältnisse, die eine mehrtausendjährige Geschichte zu ihrer Voraussetzung haben, würde weder die Billigung noch die Mißbilligung der in dem Entwürfe ausgeführten Gedanken, so wie der einzelnen Bestimmungen desselben zu verstehen sein. Ein solches Eingehen ist in so drangvoller Zeit gewiß nur von wenigen Mitgliedern des Vereinigten Landtages zu erwarten. Die Juden selbst sind bei den Ständen nicht vertreten und daher Niemand vorhanden, der, da die in Rede stehenden §§. eine ganz neue Schöpfung der Gesetzgebung sind, über Zweifel und Bedenken Auskunft zu ertheilen im Stande und gewissermaßen auch berechtigt ist.

Wäre der Gesetzgeber *seiner frühern Absicht* treu geblieben, diese §§ als besondere Verordnung emaniren zu lassen, so würden sie den Ständen wohl nicht vorgelegt worden sein, da sie weder die Personen- und Eigenthumsrechte, noch die Besteuerung berühren, und es ist gewiß nicht ungerechtfertigt, wenn der Vereinigte Landtag die Begutachtung der in Rede stehenden §§. von sich ablehnt.

(24)

IV.

Rekapitulation.

Die neueste Gesetzgebung verfährt nicht selten so, daß sie Einiges gewährt, um mit Durchführung ihrer Prinzipien von der andern Seite den gegebenen Rechtszustand desto gründlicher erschüttern zu können. Wer dies Verfahren durch den Hohlspiegel

beobachten will, der möge erwägen, wie dem Edikt vom 11. März 1812 Schritt für Schritt der Raum abgewonnen und die neue Verordnung an die Stelle desselben gesetzt werden soll.

Der einzige offene Fortschritt, den die Verordnung macht, ist die Herstellung der Glaubwürdigkeit des jüdischen Zeugeneides in Kriminalfällen.

Die Gleichartigkeit der neuen Gesetzgebung für den ganzen Umfang der Monarchie, welche zugleich die Freizügigkeit in sich schließt, soll durch die Aufhebung des Edikts vom 11. März 1812 allzu theuer erkaufte werden.

Die Freigebung einzelner Gewerbe ist nur die Herstellung des gesetzlichen Zustandes. Die Zulassung zu Aemtern ist so kärglich zugeschnitten, (25) daß kaum ein halbes Dutzend Individuen im ganzen Umfang des Staats sich derselben wird zu erfreuen haben.

Dagegen wird vielen durch das Edikt glücklich beseitigten, aus dem Mittelalter überkommenen Mißverhältnissen mitten in unserer bürgerlichen Gesellschaft wieder ein breiter Raum gegönnt.

Es wird dafür gesorgt, daß in jeder ihm offen gebliebenen Sphäre des Lebens, sobald es ein Höheres gilt als den Erwerb, der Jude an einem gelben Lappen erkennbar sei.

Die Vertretung der Bürgerschaft durch Juden wird mit scheelen Augen angesehen, und wo er sie vertritt, muß der jüdische Stadtverordnete bei den Wahlen der Landtagsdeputirten die Versammlung verlassen, zum Schiedsmann wird der Jude nur von und für Juden gewählt, aus dem Magistrat wird er verstoßen, der jüdische Kaufmann kann weder als Handelsrichter noch als Bevollmächtigter fungiren, der jüdische Gutsbesitzer vermag die Ehrenrechte seines Standes nicht auszuüben u. s. w.

(26) V. Schlußbetrachtung.

Der Vereinigte Landtag ist vor allen Dingen der Wächter des Rechts. Die Städteordnung von 1808 und das Edikt vom 11. März 1812 sind der Rechtsboden, auf dem die Juden stehen. Diesen Boden ihnen ungeschmälert zu erhalten, ist seine Pflicht. Um dieser Pflicht gewachsen zu sein, um das gegebene Recht zu schützen, wird er auf einen höhern Stadtpunkt als auf den des gegebenen Rechts sich zu stellen wissen und im Namen der Gerechtigkeit und der Gewissensfreiheit, im Namen des einheitlichen Volks- und Staatslebens, das fortan die Stämme und Bekenntnisse des Vaterlandes zu einer einigen und unüberwindlichen Persönlichkeit verschmelzen wird, möge er die Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern und die Vorlage eines neuen, auf dieser Grundlage beruhenden Gesetzentwurfs für den zunächst bevorstehenden Vereinigten Landtag beantragen.

(27) Edikt,

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate.

Vom 11. März 1812.

(Gesetz-Sammlung 1812, S. 17—22.)

Wir *Friedrich Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.etc., haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

Die bürgerlichen Rechte der Juden.

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und beim Familien sind für *Einländer und Preußische Staatsbürger* zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet: daß sie *festbestimmte Familien-Namen* führen, und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der *deutschen oder einer, andern lebenden Sprache*, und bei *ihren Namens-Unterschriften* keiner *andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge* sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und (28) Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein Jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§. 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit gehöret auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den (29) Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen.

§. 16. Der *Militair-Konskription* oder *Kantonpflichtigkeit* und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konskription näher bestimmt werden.

§. 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10 §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ordn. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen, behalten die §. 989.990. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

(30) §. 25. An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2, Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer Vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2 Tit 1 §. 869-718, festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf Vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich Vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit Verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30. In keinem Falle dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern gelangen.

(31) §. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen verzeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§, 34.) handeln, verfallen in 300 Thlr. Strafe, oder im Fall des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit sich aufhalten.

Der kirchliche Zustand der Juden.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(32) Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1813.

§. 16. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. **Jedoch werden den Bekenner dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.**

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig,